

Richtlinie des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur einheitlichen Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Jobcenter Bernkastel-Wittlich

Anwendungsbereich

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II haben die Agentur für Arbeit Trier und der Landkreis Bernkastel-Wittlich durch Abschluss der gründungsbegleitenden Vereinbarung vom 23.12.2010 für die Zeit ab 01.01.2011 eine „gemeinsame Einrichtung“ nach § 44b SGB II gebildet.

Die gemeinsame Einrichtung trägt die Bezeichnung „Jobcenter Bernkastel-Wittlich“.

Den Trägern der gemeinsamen Einrichtung obliegt die Verantwortung für die rechtmäßig zu erbringende Leistungen für die ihm nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB II zugewiesenen Aufgaben.

Dem jeweiligen Träger steht gem. § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II für seinen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht und im Rahmen seiner Fachaufsicht auch ein Prüfrecht nach § 44b Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 9 zu.

In Ausübung seines Weisungsrechts trifft der kommunale Träger für seine Aufgabenbereiche nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II durch Erlass dieser Richtlinie die nachfolgenden Regelungen, die zu einer Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung und einer weitgehenden Gleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte beitragen sollen.

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die vom Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe“ der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz herausgegebenen „**Richtlinien zum SGB II**“ (SGB II-R) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Zu beachten sind ebenfalls die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles, die zu einer vom Regelfall dieser Richtlinie abweichenden Beurteilung der speziellen Bedarfslage führen können. Abweichungen sind im Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit in der Akte schlüssig zu dokumentieren.

Die nicht vom Regelbedarf (§ 20 SGB II) umfassten besonderen Bedarfe für die Erstaussstattung einer Wohnung, bei Schwangerschaft und Geburt, Ein-/ Auszugsrenovierung werden gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II als **einmalige Beihilfen** gesondert erbracht.

Dies kann nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II als Sachleistung oder im Wege einer Geldleistung, die auch als Pauschale ausgestaltet werden kann, erfolgen.

Hinsichtlich der **Bemessung von Pauschalwerten** sind nach § 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte heranzuziehen.

In Ausübung des dem Landkreis zustehenden Weisungsrechts für die kommunalen Aufgaben wird die Höhe der jeweiligen Leistungen in dieser Richtlinie geregelt.

Die ausgewiesenen Beträge sind als „Orientierungswerte“ für den Regelfall zu verstehen, von denen unter Berücksichtigung der fallbezogenen Besonderheiten in begründeten Ausnahmefällen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Die Abweichungen sind unter Würdigung der berücksichtigten Besonderheiten zu begründen.

**1. Zur Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II;
- einmalige Beihilfen zur Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

Zunächst ist zu beachten, dass es sich tatsächlich um eine Erstaussstattung und nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Während die Erstaussstattung als kommunale Leistung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II bereitzustellen ist, handelt es sich bei der Ersatzbeschaffung um einen aus dem Regelbedarf (EVS Abt. 5) umfassten Teilbedarf der Bundesleistung für den Lebensunterhalt.

Vor der Bewilligung von Leistungen für die Erstaussstattung ist der Umfang des Bedarfs im Rahmen eines Außendienstes oder in anderer geeigneter Weise festzustellen.

Es erscheint sachgerecht, auf die Angebote zum Erwerb gut erhaltener, gebrauchter Gegenstände zu verweisen.

Für die Geldleistung zur Erstaussstattung sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- a) als Gesamtbetrag für die Erstaussstattung einer Wohnung ohne jegliche Einrichtungsgegenstände für einen Einpersonenhaushalt pauschal **1.450 €**.
Für jede weitere Person kann der vorgenannte Betrag um einen Wert von **315 €** erhöht werden.
für ein neugeborenes Kind werden pauschalierte Leistungen nicht erbracht, weil für dieses eine gesonderte Beihilfe im Rahmen der Babyerstaussstattung gewährt wird.
- b) für fehlende Einzelgegenstände sind die Beträge aus der **Anlage 1** zu dieser Richtlinie als Orientierungswerte heranzuziehen.

Da es sich bei den genannten Beträgen um Pauschalwerte handelt, wird i.d.R. auf eine Vorlage von Kaufbelegen usw. verzichtet, es sei denn, dass sich im Einzelfall begründete Hinweise auf eine nicht zweckentsprechende Verwendung ergeben sollten.

**2. Zur Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II;
- Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt.**

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind auf Antrag zu gewähren, wobei im Rahmen der Beratungspflicht nach § 14 SGB I auf die Möglichkeit der Antragstellung in geeigneter Form hinzuweisen ist, falls sich Hinweise auf eine mögliche Schwangerschaft ergeben.

a) Erstausrüstung für Bekleidung

Zu gewähren ist nur eine Beihilfe für die Erstausrüstung, nicht aber eine solche für die Ersatzbeschaffung.

Der Begriff der Erstausrüstung setzt voraus, dass Ausstattungsgegenstände für die aktuelle Bedarfssituation nicht vorhanden. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann dies zum Tragen kommen, beispielsweise nach längerer Haft, Obdachlosigkeit oder infolge starker Gewichtsveränderungen.

Eine Ergänzung des vorhandenen Bekleidungsbestandes, etwa bei einem anstehenden Krankenhausaufenthalt oder einer medizinischen Rehabilitation, begründet hingegen keine neue Bedarfssituation (SGB II-R Ziff. 24.07.1 mit Verweis auf LSG Rlp., 11.10.2008, L 5 B 342/08 AS).

Leistungen für Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung sind mit dem Regelbedarf (EVS Abt. 3) abgegolten und insoweit Teil der Bundesleistung für den Lebensunterhalt.

Soweit im Einzelfall dennoch ein Bedarf für die Erstausrüstung an Bekleidung zu decken ist, ist es zumutbar auf die Angebote zum Erwerb gut erhaltener, gebrauchter Bekleidung (Secondhandshop, Sozialkaufhaus oder Kleiderkammern von Sozialverbänden) zurückzugreifen. Kann der Bedarf im Einzelfall trotz entsprechender Bemühungen nicht anders gedeckt werden, sind die Kosten für preiswerte Kleidungsstücke mittlerer Art und Güte zu übernehmen.

b) Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft beziehen sich auf die notwendige Schwangerschaftsbekleidung.

Hierfür wird ein Pauschalbetrag von **200 €** gewährt. Zur Herleitung siehe **Anlage 2**.

Die Leistung für Schwangerschaftsbekleidung ist grundsätzlich zu Beginn des 6., nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats auszuführen.

Die Leistungen für die Erstausrüstung bei Geburt (Babyerstausrüstung) beziehen sich auf die Bedarfe für Bekleidung, Haushalts- und Pflegebedarf, Möbel (insbes. Kinderbett, Wickeltisch, Babyhochstuhl, Laufgitter) Badewanne, Bettzeug und Kinderwagen.

Es ist zumutbar, Bestandteile der Babyerstausrüstung als gebrauchte Gegenstände zu erwerben.

Als Pauschale für die Erstausrüstung bei Geburt ist ein Betrag von **450 €** anzusetzen.

Zur Herleitung siehe die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung in **Anlage 3**.

Die Beihilfe ist zu Beginn des 8., nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats auszuführen.

Die Geldleistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt beziehen sich jeweils auf die 1. Schwangerschaft und die Geburt des 1. Kindes.

Bei einer weiteren Schwangerschaft bzw. Geburt ist der Bedarf im Einzelfall konkret zu hinterfragen und die Geldleistung ggf. angemessen zu kürzen.

Eine angemessene Kürzung kommt aber nur insoweit in Betracht, als zur Bedarfsdeckung noch Teile der Erstausrüstung einer vorangegangenen Schwangerschaft/Geburt zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, hat eine anteilige Kürzung zu unterbleiben.

3. Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Im Hinblick auf die Angemessenheit von Wohnungsgröße, Mietkosten und Heizkosten wird auf das jährliche Rundschreiben des Fachbereichs 30 der Kreisverwaltung verwiesen, mit dem Orientierungswerte zu den jeweiligen Angemessenheitskriterien übermittelt werden.

Soweit das Jobcenter im Hinblick auf die Angemessenheit der Heizkosten eine vom jeweiligen Rundschreiben und seinen Anlagen abweichende Berechnungsweise zugrunde legt, bestehen gegen die Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Werte keine Bedenken, soweit sie im Vergleich zu dem Rundschreiben des Fachbereichs 30 keine höheren Kosten generieren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Wittlich, den 04.11.2020

In Vertretung:



Dr. Pascal Schleder, Geschäftsbereichsleiter

zur Richtlinie des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur einheitlichen Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Jobcenter Bernkastel-Wittlich

< Beihilfe zur Erstaussstattung Wohnung incl. Haushaltsgeräte

	Einzelperson	Mehrbedarf ab 2. Person
Hausratgrundaussstattung		
Töpfe, Geschirr, Besteck, Gläser, Spüllappen, Handtücher Gardinen	150	30
Summe:	150	30
Schlafzimmer		
Bettrahmen Einzelbett	70	70
Lattenrost	20	20
Matraze	60	60
Kopfkissen	10	10
Bettdecke	15	15
Bettwäsche, 2 Garnituren pro Person	30	30
Kleiderschrank	75	0
Nachttisch	10	10
Lampe	10	10
Summe:	300	225
Bad		
Badezimmerschrank mit Spiegel	20	0
Waschbeckenunterschrank	20	0
Badezimmerkleinbedarf (Seifenspendler, Handtuchhalter pp.)	10	0
Lampe	10	0
Summe:	60	0
Wohnzimmer		
Couch oder 2 Sessel, Couchgarnitur	80	40
Couhtisch	20	0
Wohnzimmerschrank	70	0
Lampe	10	0
Esstisch	20	0
2 Stühle	20	10
Summe:	220	50
Küche		
Hängeschrank	20	0
Unterschrank	30	0
Küchentisch	30	0
Sitzgelegenheit, 2 Stühle	20	10
Spüle	30	0
Spülenunterschrank	30	0
Lampe	10	0
Mischbatterie, Siphon usw.	30	0
Summe:	200	10

Flur		
Garderobe	20	0
Schuhschrank	20	0
Spiegel	10	0
Lampe	10	0
Summe:	60	0
Elektrogeräte		
Elektroherd mit Anschließen	130	0
Waschmaschine mit Anschließen	150	0
Kühlschrank mit Gefrierfach	120	0
Staubsauger	40	0
Bügeleisen	20	0
optional Untertisch-Warmwasserbereiter (40 - 60 €)	0	0
Summe:	460	0
Pauschalbetrag für Einpersonenhaushalt	1450	
Mehrbedarf je zusätzlicher Person:		315

zur Richtlinie des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur einheitlichen Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Jobcenter Bernkastel-Wittlich**Einmalige Beihilfe bei Schwangerschaft - Schwangerschaftsbekleidung**

Umstandskleid		40 €
Umstandshose (2 X)		70 €
Umstandsoberteil (2 X)		45 €
Still-BH (2 X)		45 €

Summe:		200 €
---------------	--	--------------

zur Richtlinie des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur einheitlichen Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Jobcenter Bernkastel-Wittlich
Einmalige Beihilfe bei Geburt - Babyerstaussattung

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung möglicher Ausstattungsgegenstände:

Bekleidung/Essenzubereitung	
Mullwindeln (20)	20 €
Body (5)	11 €
Strampler (6)	29 €
Jäckchen (2)	16 €
Höschen (5)	10 €
Hemdchen (6)	19 €
Lätzchen (6)	8 €
Flasche mit Sauger (3)	10 €
Flaschenbürste	4 €
Mütze (2)	13 €
Söckchen	7 €
Zwischensumme	147 €

Sonstige notwendige/nützliche Utensilien	
Fieberthermometer	3 €
Badethermometer	3 €
Nagelschere	3 €
Babywanne	8 €
Kissen	10 €
Bettdecke	8 €
Wickelaufgabe	10 €
Babyfon	20 €
Babywippe/-schale	48 €
Kinderwagen incl. Fußsack	70 €
Zwischensumme	183 €

Möbel usw.	
Kinderbett	50 €
Matratze	20 €
Wickeltisch	30 €
Hochstuhl	20 €
Zwischensumme	120 €

Gesamtsumme:	450 €
---------------------	--------------